



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 9/2015 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

29. April 2015

Entlassungsschutz – neu für Arbeitnehmer ab 07.03.2015 eingestellt Bei Entlassung nur finanzielle Entschädigung – keine Wiedereinstellung!

Das sogenannte „Jobs Act“ (Gesetz 183/2014) ist ab 07. März 2015 in Kraft getreten. Damit gelten für alle, nach diesem Datum neu angestellten Arbeitnehmer, die neue Regelung.

Mit der neuen Regelung werden Entlassungen mit Zahlung einer Ersatzentschädigung ermöglicht, während das Recht der Mitarbeiter auf Wiedereinstellung in Betrieben über 15 Mitarbeiter abgeschafft wurde. Die neue Regelung betrifft jedoch nur Mitarbeiter, welche **nach dem 07.03.2015 eingestellt** werden. Für alle vorher eingestellten Mitarbeiter bleibt die vorher gültige Regelung (Recht auf Wiedereinstellung) bestehen.

Für **mündliche, als nichtig erklärte und diskriminierende Entlassungen** bleibt das Recht auf Wiedereinstellung auch für Neueinstellungen nach dem 07.03.2015 bestehen. Auch für Betriebe bis zu 15 Mitarbeiter kann die Wiedereinstellung verfügt werden.

Als diskriminierende Entlassungen gelten:

1. Entlassungen aus politischen, religiösen, ethnischen, gewerkschaftlichen, geschlechtlichen, rassistischen, sprachlichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen
2. Entlassungen wegen Heirat, Mutterschaft oder Elternschaft
3. Als nichtig erklärte Entlassungen
4. Mündliche Entlassungen

Nachstehend eine Übersicht der Regelungen vor und nach dem 07.03.2015

Diskriminierende, nichtige und mündliche Entlassungen		
	Einstellung <u>vor</u> 07.03.2015	Einstellung <u>nach</u> 07.03.2015
Betriebe bis 15 Mitarbeiter	Wiedereinstellung und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung	Wiedereinstellung und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung – Minimum 5 Monate Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers: Wiedereinstellung oder Schadensersatz in Höhe von 15 Monatsgehältern
Betriebe über 15 Mitarbeiter	Wiedereinstellung und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung	Wiedereinstellung und Lohnzahlung vom Datum der Entlassung bis zur Wiedereinstellung – Minimum 5 Monate Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers: Wiedereinstellung oder Schadensersatz in Höhe von 15 Monatsgehältern



Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen, aus objektiv gerechtfertigtem Grund und aus triftigem Grund		
Einstellung vor 07.03.2015		Einstellung nach 07.03.2015
Betriebe bis 15 Mitarbeiter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 2,5 bis 6 Monatsgehälter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 1 bis 6 Monatsgehälter
Betriebe über 15 Mitarbeiter	Bei nicht nachgewiesenem Entlassungsgrund: Wiedereinstellung und Ersatzzahlung von höchstens 12 Monatsgehältern, sonst Ersatzzahlung von 12 bis 24 Monatsgehälter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 2 Monatsgehälter pro Dienstjahr mit mindestens 4 und höchstens 24 Monatsgehälter

Entlassung mit Form- oder Prozedurfehlern		
Einstellung vor 07.03.2015		Einstellung nach 07.03.2015
Betriebe bis 15 Mitarbeiter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 2,5 bis 6 Monatsgehälter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 1 bis 6 Monatsgehälter
Betriebe über 15 Mitarbeiter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 6 bis 12 Monatsgehälter	Keine Wiedereinstellung Ersatzzahlung von 1 Monatsgehalt pro Dienstjahr mit mindestens 4 und höchstens 24 Monatsgehälter

Neu! Widerruf der Entlassung mit einfacher Lohnfortzahlung möglich

Laut der neuen Regelung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Entlassung innerhalb von 15 Tagen der Anfechtung zu widerrufen, mit einfacher Lohnfortzahlung vom Tag der Entlassung bis zur Wiedereinstellung, also ohne zusätzliche Ersatzentschädigung.